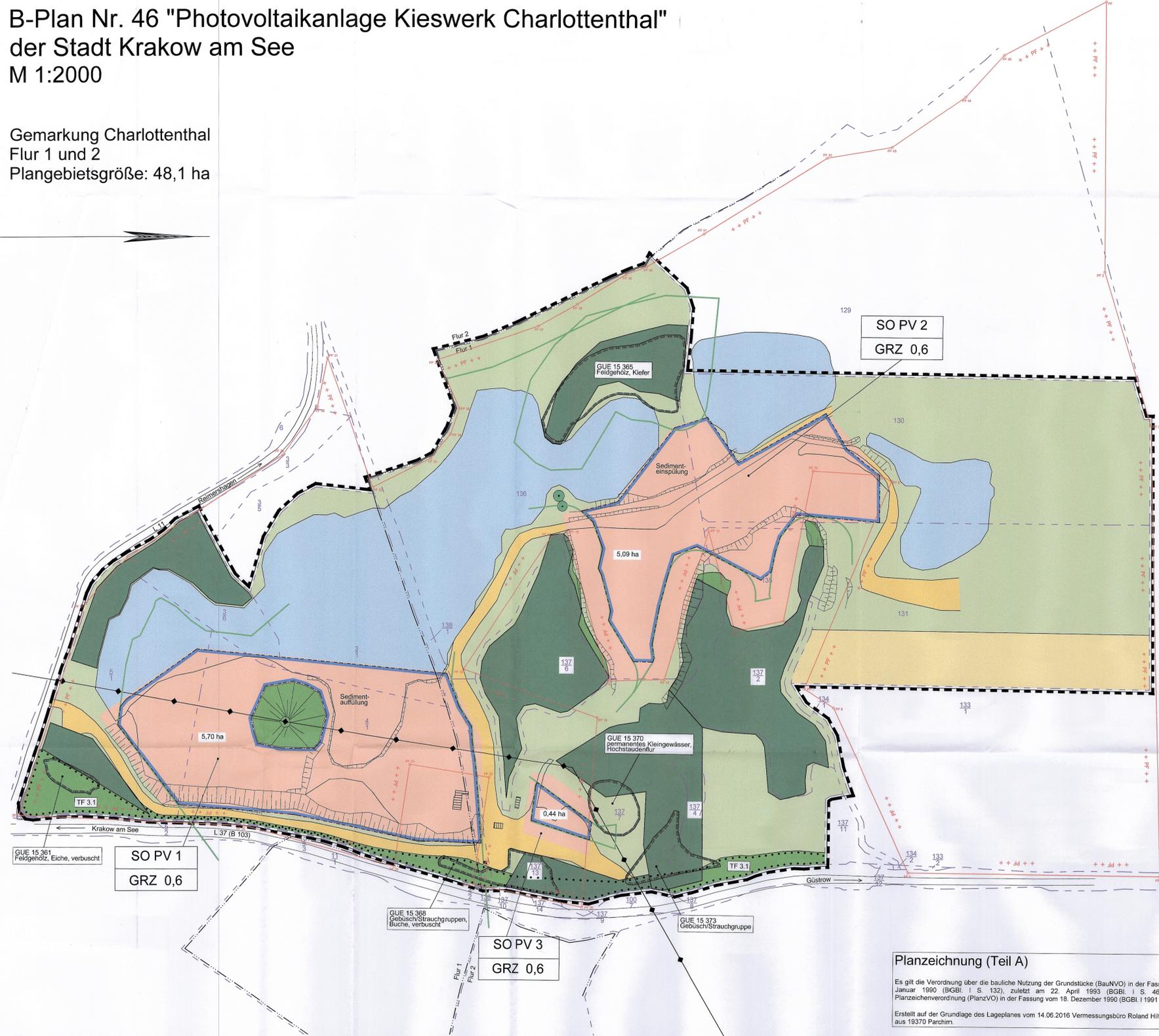


B-Plan Nr. 46 "Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal" der Stadt Krakow am See M 1:2000

Gemarkung Charlottenthal
Flur 1 und 2
Plangebietsgröße: 48,1 ha



Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Erstellt auf der Grundlage des Lageplanes vom 14.06.2016 Vermessungsbüro Roland Hiltcher (ObVt) aus 19370 Parchim.

Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

- Sondergebiet Photovoltaik
- SO PV 3
GRZ 0,6 Baugbiet maximale zulässige Größe der Grundflächenzahl
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- oberirdische Elektrizitätsleitung
- Grünfläche
- Gehölzfläche

- Wasserfläche
- Fläche für Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Biotop
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellungen ohne Normcharakter

- z.B. $\frac{13}{10}$ Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 30m Waldabstand

Nachrichtliche Übernahme

- bauliche Anlagen vorhanden
- Planfeststellungsgrenze Bergrecht Charlottenthal

Text (Teil B) Textliche Festsetzungen (TF)

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Es werden sonstige Sondergebiete Photovoltaik entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt.
Zulässig sind:
 - bauliche Anlagen, die in der Erzeugung von elektrischen Strom aus Sonnenenergie dienen (Photovoltaikanlagen)
 - die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebsrichtungen und Erdkabel
 - Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage
 - Einzäunung
2. **Maß der baulichen Nutzung**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Angabe der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen definiert (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- 3.1 Die am östlichen Rand des Plangebietes an der L 37 gelegene Strauch- und Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 3.2 Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es an fällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB sowie § 32 Abs. 4 LWaG)

Satzung

der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlagen Kieswerk Charlottenthal“

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. L.S. 3316) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussverfassung durch die Stadtvertretung vom2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 „Photovoltaikanlagen Kieswerk Charlottenthal“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Krakow am See, den2016

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 28.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Krakower Seen-Kurier am 06. August 2016 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist am 09.08.2016 in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom bis zum nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Krakower Seen-Kurier mitgeteilt worden.
6. Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit am geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
7. Der Bebauungsplan Nr. 46 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Krakow am See, den 2016

Der Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Krakow am See, den 2016

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Verfasser: Dipl. Ing. Wolfgang Geister
Kirchenstrasse 11
18 292 Krakow am See
Tel.: 038457/ 51 444

19.08.2016

Die Verfahrensvermerke wurden am 2016 geändert.

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 46 "Photovoltaikanlage Kieswerk Charlottenthal"

Entwurf für Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung